

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 125, 126 Abs. 2 und 779; TVG §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 4 S. 1 und 5 Abs. 1 Ziff. 1; ZPO §§ 553 und 129; Tarifvertrag über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk und Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. August 1969, jeweils § 1 Abs. 2

Leitsätze:

1. Der betriebliche Geltungsbereich von Tarifverträgen kann nur durch einen neuen Tarifvertrag nachträglich beschränkt werden.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist gegenüber der Formvorschrift des § 1 Abs. 2 TVG der Einwand der Arglist oder eines Verstoßes gegen Treu und Glauben ausgeschlossen.
3. Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung. Daran ändert der Umstand nichts, daß seit der Allgemeinverbindlicherklärung ein Zeitraum von mehreren Jahren verstrichen ist.
4. Da dann nur e i n Rechtsmittel als anhängig anzusehen ist, ist eine einheitliche Entscheidung durch das Revisionsgericht zu treffen, wenn im Zeitpunkt seiner Entscheidung zwei Revisionschriften der gleichen Partei gegen dasselbe Urteil vorliegen.
5. Die fehlende Unterschrift unter einer Revisionschrift ist dann unschädlich, wenn der Urschrift eine vom Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers eigenhändig und handschriftlich beglaubigte Abschrift der Revisionschrift beigelegt war.

Aktenzeichen: 4 AZR 225/72

Urteil des BAG vom 21. März 1973 LAG Frankfurt/Main



4 AZR 225/72

3 Sa 419/71 Frankfurt/Main

Verkündet am
21. März 1973

gez. Mißler,

Angestellter als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1973 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Rengier sowie die ehrenamtliche Richter Dr. Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Januar 1972 - 3 Sa 419/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Am 26. August 1969 schlossen der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden drei Tarifverträge ab, nämlich den Tarifvertrag über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (ZV - TV/St), den Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk (Verf - TV/St) sowie den Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

In § 2 ZV - TV/St ist bestimmt, daß die Klägerin als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit errichtet werden soll. § 4 dieses Tarifvertrages bestimmt, daß der vom Arbeitgeber zur Erfüllung der Kassenleistungen aufzubringende Beitrag in einem Prozentsatz der Bruttolohn- und Gehaltssumme aller von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer erhoben wird und ab 1. Januar 1970 monatlich an die Klägerin abzuführen ist. Der Klägerin wurde das unmittelbare Recht eingeräumt, die Beiträge zu fordern. § 2 Ziff. 8 des Verf - TV/St sieht vor, daß der Klägerin monatlich oder vier- bzw. fünfwöchentlich, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, auf einem Formblatt die Bruttolohnsumme aller Arbeitnehmer für den vorbezeichneten Zeitraum zu melden ist. Auch der Gesamtbeitrag der fällig gewordenen Beträge ist mitanzugeben.

Der räumliche Geltungsbereich der eingangs genannten Tarifverträge umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der "fachliche Geltungsbereich" alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und der persönliche Geltungsbereich alle Arbeitnehmer, die eine nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sicherung der Arbeiter vom 25. Februar 1957 (BGBl I S. 45) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, ferner Techniker und Meister.

Nach Abschluß der eingangs bezeichneten Tarifverträge beantragten die Tarifvertragsparteien beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung deren Allgemeinverbindlicherklärung. Dagegen legten mehrere Mitgliedsvereine des Deutschen Naturwerkstein-Verbandes e.V., darunter auch der Verband der Deutschen Marmor-, Muschelkalk- und Sandsteinbetriebe e.V., dessen Mitglied der Beklagte ist, beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 26. Januar 1970 Einspruch ein. Der Deutsche Naturwerkstein-Verband ist der Dachverband aller Regionalverbände der Naturwerksteinindustrie.

In einer außerordentlichen Vorstandssitzung des Deutschen Naturwerkstein-Verbandes am 24. Februar 1970 gab der Bundesinnungsmeister U , der auch der Aufsichtsratsvorsitzende der Klägerin ist, nachfolgende Erklärung ab:

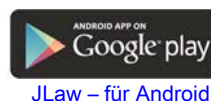
1. Es wird rechtsverbindlich zugesichert, daß die von dem Deutschen Naturwerkstein-Verband im Auftrage der von diesem vertretenen Verbände namentlich mitgeteilten und diesen Verbänden angeschlossenen Mitgliedsfirmen nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. August 1969 über eine übertarifliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk u.a. fallen. Stichtag des bekanntzugebenden Mitglieder-Bestandes der Verbände ist der 1. Januar 1970.
2. Die letzte Entscheidung, inwieweit eine dieser Mitgliedsfirmen freiwillig sich dem Geltungsbereich dieses Vertrages vom 26. August 1969 unterwerfen will, bleibt der jeweiligen Firma vorbehalten.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

3. Diese Vereinbarung gilt gleichzeitig für den Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e.V., Wiesbaden, und den Bayrischen Industrieverband Steine und Erden, München.
4. Mit Eingang dieser Erklärung wird der von den Verbänden eingelegte Einspruch gegen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung beim Bundesarbeitsministerium in Bonn zurückgezogen.

Unter dem 25. Februar 1970 leitete dementsprechend der Deutsche Naturwerkstein-Verband dem Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks eine Mitgliederliste zu, worin auch der Beklagte aufgeführt ist.

Mit Schreiben vom 6. März 1970 bestätigte der Bundesinnungsverband die von U in der Vorstandssitzung vom 24. Februar 1970 abgegebene Erklärung gegenüber dem Deutschen Naturwerkstein-Verband. Unter wörtlicher Übernahme des Inhalts der Erklärung des Bundesinnungsmeisters U erklärte die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden am 3. Mai 1970 schriftlich gegenüber dem Bundesinnungsverband, daß sie auch ihrerseits mit der Abgabe der Erklärung gegenüber dem Deutschen Naturwerkstein-Verband einverstanden sei.

Daraufhin nahmen die Mitgliedsvereine des Deutschen Naturwerkstein-Verbandes ihren Einspruch gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge zurück. Die Tarifverträge wurden am 19. März 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde am 4. April 1970 im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Mit der Klage hat die Klägerin den Beklagten auf Auskunftserteilung nach dem Verf - TV/St in Anspruch genommen und vorgetragen, der Betrieb des Beklagten sei ein Handwerksbetrieb und falle unter den Geltungsbereich der eingangs bezeichneten Tarifverträge. Den Verpflichtungen aus diesem Tarifwerk könne sich der Beklagte nicht unter Ver-

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

weisung auf die Erklärung des Bundesinnungsmeisters U und die danach gewechselten Schriftsätze entziehen. Dadurch sei nämlich an dem eindeutig tariflich umschriebenen "fachlichen" Geltungsbereich der Tarifverträge nichts geändert worden. Die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Tarifvertrages könne nur durch einen weiteren Tarifvertrag erfolgen. Die Erklärung vom 24. Februar 1970 habe nur die Bedeutung einer nochmaligen Klarstellung, daß Industriebetriebe von dem Geltungsbereich des Tarifwerks nicht hätten erfaßt werden sollen. Ein Verzicht auf "Tarifkompetenz" sei in der Erklärung vom 24. Februar 1970 ebenfalls nicht enthalten. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung seien erfüllt gewesen.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen,

1. für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. März 1971 für jede vier bzw. fünf Wochen oder für jeden Monat der Klägerin eine schriftliche Meldung einzureichen, aus der zu entnehmen ist:
 - a) die Anzahl der im Betrieb des Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer, welche eine nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie die Anzahl der im Betrieb des Beklagten beschäftigten Techniker und Meister,
 - b) welche Bruttolohnsumme während der genannten Zeit im Betrieb des Beklagten angefallen ist,
 - c) der Gesamtbetrag der für die genannte Zeit fällig gewordenen Beträge,
2. für den Fall, daß der Beklagte den Verpflichtungen nach Ziffer 1 nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nachkommt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von DM 4.800,-- zu zahlen.

- 6 -



- 6 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sein Betrieb falle schon deswegen nicht unter den Geltungsbereich des Tarifwerkes, weil es sich dabei um einen Industriebetrieb handele. Er sei überwiegend industriell tätig, woran seine Eintragung in die Handwerksrolle nichts ändern könne. Abgesehen davon bewirke die Erklärung des Bundesinnungsmeisters U , daß er von dem Geltungsbereich des Tarifwerkes nicht erfaßt werde. Die Erklärung habe den Sinn, handwerkliche und industrielle Betriebe gegeneinander abzugrenzen und damit verbundene Zweifelsfragen zu beseitigen. Wenn nunmehr die Klägerin sich darauf berufe, die Erklärung des Bundesinnungsmeisters U sei rechtsunwirksam, so sei das unzulässige Rechtsausübung, zumal ihm ausdrücklich schriftlich mitgeteilt worden sei, daß er nicht unter das Tarifwerk falle. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung seien nicht erfüllt gewesen, denn es habe an den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG gefehlt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 4.800,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin hat zweimal binnen der gesetzlichen Frist Revision eingelegt. Solchenfalls ist die zuerst eingegangene Rechtsmittelschrift nicht mehr in einem selbständigen Rechtsmittelverfahren zu behandeln, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung des Revisionsgerichts be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

reits eine zweite Rechtsmittelschrift eingegangen ist. Vielmehr ist dann über das Rechtsmittel grundsätzlich einheitlich zu entscheiden (vgl. BAG Urteil vom 13. September 1972 -2AZB 32/71 -, demnächst AP Nr. 8 zu § 519 ZPO, auch BGHZ 45, 380 [383] 7 = LM Nr. 19 zu § 519 b ZPO sowie LM Nr. 22 zu § 519 b ZPO). Insoweit bestehen auch keine Unterschiede danach, ob es sich innerhalb der gleichen Instanz um mehrere Berufungen oder Revisionen handelt. Abgesehen davon ist es im vorliegenden Fall unschädlich, daß die erste Revision der Klägerin nicht unterschrieben war. Sie entsprach nämlich unabhängig davon den prozessualen Erfordernissen der §§ 553, 129 ZPO, weil der Urschrift eine vom Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin eigenhändig und handschriftlich beglaubigte Abschrift der Revisionschrift beigelegt war (BGH LM Nr. 14 zu § 519 ZPO; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 129 I B; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 129 I 2; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 129 2 a; Wieczorek, ZPO, § 129 A II a 2). Der nochmaligen Revisionseinlegung hätte es also nicht bedurft.

Das Landesarbeitsgericht hat zur Hauptsache ausgeführt, die Tarifvertragsparteien hätten zwar entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts durch ihre schriftlichen Äußerungen nach der mündlichen Erklärung des Bundesinnungsmeisters U vom 24. Februar 1970 nicht teilweise auf ihre "Tarifkompetenz" verzichten wollen; sie hätten auf diesem Wege vielmehr nur bestimmte Betriebe aus dem Geltungsbereich des Tarifwerkes ausnehmen wollen. Die Erklärungen stellten also eine "authentische Tarifinterpretation" dar, gegen die keinerlei rechtliche Bedenken bestünden. Dem stehen nicht entgegen, daß die Erklärungen keinen unmittelbaren tariflichen Charakter hätten. Zur Interpretation des Willens der Tarifvertrags-

- 8 -



- 8 -

parteien dürften sie trotzdem herangezogen werden. Das Abkommen zwischen den Tarifvertragsparteien und dem Deutschen Naturwerkstein-Verband habe im übrigen die rechtliche Bedeutung eines Vergleiches im Sinne von § 779 BGB. Soweit darin ein Verzicht auf tarifliche Rechte enthalten sei, sei dieser nach § 4 Abs. 4 S. 1 TVG zulässig. Jedenfalls seien die Tarifvertragsparteien gegenüber dem Deutschen Naturwerkstein-Verband ohne Rücksicht auf den Formzwang des § 1 Abs. 2 TVG an die abgegebenen Erklärungen gebunden.

Diese Rechtsausführungen sind fehlerhaft. Die drei eingangs bezeichneten Tarifverträge bestimmen übereinstimmend (jeweils § 1 Abs. 2), daß sich ihr "fachlicher Geltungsbereich" auf

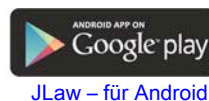
"alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks"

erstreckt. Dabei verstehen die Tarifvertragsparteien unter "fachlichem Geltungsbereich", wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, das, was nach der üblichen Terminologie als "betrieblicher Geltungsbereich" bezeichnet zu werden pflegt (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 512 ff. und 519; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II, S. 366 und 374; Hueck-Nipperdey - Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 4 Anm. 21 ff. und 27). Sinn und Zweck der zuvor wörtlich dargestellten Tarifnorm ist nämlich allein, den Bereich derjenigen Betriebe zu umschreiben, für die das Tarifwerk gelten soll. Keine rechtlichen Bedenken bestehen dagegen, daß die Tarifverträge von dem Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks abgeschlossen worden sind, denn

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nach Beseitigung der Zwangsinnungen gehört auch der Abschluß von Tarifverträgen zu den gesetzlich geregelten Aufgaben der Innungen und Innungsverbände, die daher als tariffähig anzusehen sind (§§ 54 Abs. 3 Ziff.1, 82 Ziff. 3 und 85 Abs. 2 HandwO; BVerfG AP Nr. 24 zu § 2 TVG; BAG 3, 190 /-192_7 = AP Nr. 1 zu § 2 TVG; BAG 3, 358 /-361_7 = AP Nr. 2 zu § 2 TVG und BAG 7, 153 /-156_7 = AP Nr. 3 zu § 2 TVG; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 89 und 429; Hueck-Nipperdey - Stahlhacke, aaO, § 2 Anm. 21 und Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bd. II, S. 298).

Danach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits zunächst einmal davon ab, ob der Betrieb des Beklagten ein Betrieb des Steinmetz- oder Steinbildhauerhandwerks ist. Darauf haben jedoch die Vorinstanzen gerade nicht abgestellt. Sie leiten vielmehr im Ergebnis aus den mündlichen Erklärungen des Bundesinnungsmeisters U und den beiden eingangs bezeichneten Schreiben des Bundesinnungsverbandes an den Deutschen Naturwerkstein-Verband sowie der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden an den Bundesinnungsverband her, daß der Beklagte schon deswegen nicht unter das Tarifwerk falle. Das ist jedoch rechtsfehlerhaft.

Wie auch das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend hervorhebt, haben sowohl die mündlichen Erklärungen des Bundesinnungsmeisters U wie die beiden zuletzt genannten Schreiben den Sinn und den Zweck, bestimmte Betriebe, zu denen auch der des Beklagten zählt, aus dem betrieblichen Geltungsbereich des Tarifwerkes nachträglich auszunehmen. Der betriebliche Geltungsbereich von Tarifverträgen kann jedoch grundsätzlich nur durch einen neuen Tarifvertrag nachträglich beschränkt werden (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 496 - 497; Nikisch, aaO, S. 263

- 10 -



- 10 -

sowie Hueck-Nipperdey - Stahlhacke, aaO, § 3 Anm. 30), der seinerseits nach § 1 Abs. 2 TVG wiederum der Schriftform des § 126 Abs. 2 BGB bedarf. Eine den Erfordernissen des § 126 Abs. 2 S. 1 BGB entsprechende Erklärung beider Tarifvertragsparteien in der gleichen Urkunde liegt aber unstreitig nicht vor. Es fehlt auch an gleichlautenden Urkunden im Sinne von § 126 Abs. 2 S. 2 BGB, von denen die eine Tarifvertragspartei die für die andere bestimmte unterzeichnet hat. Zwar hat die Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden ihrerseits an den Bundesinnungsverband ein die mündlichen Erklärungen des Bundesinnungsmeisters U bestätigendes Schreiben übersandt. Es fehlt jedoch an einer korrespondierenden Erklärung der anderen Tarifvertragspartei, nämlich des Bundesinnungsverbandes, ihr gegenüber, so daß jedenfalls eine nach den §§ 1 Abs. 2 TVG, 126 BGB rechtswirksame tarifvertragliche Vereinbarung unter den Tarifvertragsparteien nicht zustande gekommen ist. Mündliche Erklärungen wie die des Bundesinnungsmeisters U haben, weil sie notwendigerweise der Schriftform entbehren, dabei ohnehin außer Betracht zu bleiben. Daraus folgt, daß in der hier unstreitig praktizierten Weise der betriebliche Geltungsbereich des Tarifwerkes nicht hat beschränkt werden können. Demnach ist auch rechtsunerheblich, ob dem Beklagten von der Klägerin, wie er behauptet, einmal mitgeteilt worden ist, sein Betrieb falle nicht unter das Tarifwerk.

Entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten und der andeutungsweise geäußerten Meinung des Landesarbeitsgerichts ist demgegenüber auch der Einwand der Arglist oder eines Verstoßes gegen Treu und Glauben ausgeschlossen. Die Rechtssicherheit verlangt

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

vielmehr, daß jeweils eindeutig und zweifelsfrei erkennbar ist, ob und welches von den Tarifvertragsparteien im Rahmen der ihnen verliehenen Autonomie gesetzte Recht besteht, wann es in Kraft getreten ist, und welchen konkreten Inhalt es hat. Insbesondere deswegen verlangt der Gesetzgeber für Tarifverträge die Schriftform (vgl. Nikisch, aaO, S. 282; Hueck-Nipperdey - Stahlhacke, aaO, § 1 Anm. 12 Ziff. 3 lit. a). Im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit kommt demgegenüber eine Berufung auf Arglist oder eines Verstoßes gegen Treu und Glauben grundsätzlich nicht in Betracht (Hueck-Nipperdey, aaO, S. 456). Zugeständnisse in dieser Richtung würden nämlich dazu führen, auch nicht nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 2 TVG, 126 BGB zustandegekommene und deswegen nach § 125 BGB nichtige "Tarifverträge" als gültiges Tarifrecht zu betrachten. Das ist jedoch im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit unmöglich. Dem steht auch keineswegs entgegen, daß, woran offenbar das Landesarbeitsgericht und der Beklagte anknüpfen, dann, wenn eine rechtswirksam zustandegekommene tarifliche Norm ihrerseits einen Formzwang vorsieht (wie etwa in § 4 BAT), demgegenüber im Einzelfall auch erfolgreich der Einwand der Arglist erhoben werden kann (vgl. Urteil des Senats vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 4 BAT, mit weiteren Nachweisen). Für die Entscheidung kommt es daher weder auf die mündlichen Erklärungen des Bundesinnungsmeisters U noch auf den Inhalt der Schreiben des Bundesinnungsverbandes an den Deutschen Naturwerkstein-Verband sowie der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden an den Bundesinnungsverband an.

Entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts beinhalten auch weder die mündliche Erklärung

- 12 -

- 12 -



-12 -

des Bundesinnungsmeisters U noch die beiden zuvor rechtlich gewürdigten Schreiben des Bundesinnungsverbandes sowie der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden eine "authentische Auslegung" des Tarifwerkes. Dabei kann es sich gegenständlich, wie auch das Landesarbeitsgericht anerkennt, nur um diejenigen tariflichen Normen handeln, die den betrieblichen Geltungsbereich betreffen. Dieser ist jedoch mit den Worten

"alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks" (jeweils § 1 Abs. 2)

derart eindeutig und genau umschrieben, daß für eine Interpretation insoweit überhaupt kein Raum ist. Abgesehen davon würde auch eine diesbezügliche "authentische Auslegung" der Tarifnormen wiederum eines Tarifvertrages (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 361 und Hueck-Nipperdey - Stahlhacke, aaO, § 1 Anm. 190 und 198) und damit der Schriftform bedürfen, die vorliegend jedenfalls nicht gewahrt worden ist.

Auch durch einen Vergleich zwischen den Beteiligten konnte der betriebliche Geltungsbereich des Tarifwerkes nicht eingeschränkt werden. Zwar mögen die zwischen den Beteiligten abgegebenen Erklärungen auf Rechtswirkungen gerichtet gewesen sein, die den Erfordernissen eines Vergleiches im Sinne von § 779 BGB entsprechen. Selbst wenn das aber, wie das Landesarbeitsgericht meint, der Fall gewesen sein sollte, kommt den entsprechenden Erklärungen dennoch keine rechtliche Bedeutung zu, weil der betriebliche Geltungsbereich von Tarifverträgen auch nicht durch Erklärungen mit Vergleichscharakter (§ 779 BGB) beschränkt werden kann, die ihrerseits den Erfordernissen der §§ 1 Abs. 2 TVG, 126 BGB nicht entsprechen.

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

Soweit das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang den § 4 Abs. 4 S. 1 TVG heranzieht, ist das deswegen fehlerhaft, weil diese Vorschrift, wie ihr Wortlaut und ihre Stellung im Gesetz eindeutig ausweisen, nur individuelle Ansprüche tarifunterwerfener Arbeitnehmer und Arbeitgeber betrifft und nicht solche der Tarifvertragsparteien oder gar außenstehender Dritter. Es geht in diesem Zusammenhang auch nicht, wie rechtsfehlerhaft insbesondere das Arbeitsgericht ausgeführt hat, um Fragen der Tarifzuständigkeit der beteiligten Verbände, die sich jeweils aus deren Satzungen ergibt (vgl. BAG 16, 329 [334 ff.] = AP Nr. 1 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 446 - 447; Nikisch, aaO, S. 238 ff. und Hueck-Nipperdey, -Stahlhacke, aaO, § 2 Anm. 38). Vielmehr geht es lediglich um die Frage, in welcher Weise der betriebliche Geltungsbereich des hier maßgeblichen Tarifwerkes nachträglich hat beschränkt werden können. Das hat mit der Frage der Tarifzuständigkeit der beteiligten Verbände, an der allseitig nichts geändert werden sollte, nichts zu tun.

Daher wird das Landesarbeitsgericht nunmehr zunächst Feststellungen in der Richtung zu treffen haben, ob es sich bei dem Betrieb des Beklagten, was dieser bestreitet, um einen Handwerksbetrieb handelt oder nicht. Handelt es sich nicht um einen Handwerksbetrieb, so fällt der Betrieb des Beklagten nicht unter das Tarifwerk. Bei der diesbezüglichen rechtlichen Beurteilung ist darauf abzustellen, ob die überwiegende Tätigkeit der Arbeiter im Betriebe des Beklagten eine handwerkliche oder nichthandwerkliche ist (vgl. BAG 4, 37 [40] = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz, AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz sowie AP Nr. 9 zu § 1 Tarifver-

- 14 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

träge Bau; Hueck-Nipperdey aaO, S. 513 - 514; Nikisch, aaO, S. 372 - 373; Hueck-Nipperdey - Stahlhacke, aaO, § 4 Anm. 21). Wegen der speziellen Kriterien handwerklicher Tätigkeit wird insbesondere auf die zuvor zitierte Entscheidung BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz verwiesen. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin kommt es dabei nicht entscheidend darauf an, ob der Beklagte in der Handwerksrolle eingetragen ist, auch nicht darauf, in welchem Ausmaße er bei der Industrie- und Handelskammer einerseits und bei der Handwerkskammer andererseits Beiträge zu zahlen hat.

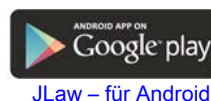
Sollte, was noch festzustellen sein wird, der Betrieb des Beklagten ein Handwerksbetrieb im tariflichen Sinne sein, so sind für die darin tätigen nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer Beiträge an die Klägerin nur dann abzuführen, wenn eine wirksame Allgemeinverbindlicherklärung vorliegt. Da der Beklagte bestreitet, daß bei der Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifwerkes die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG erfüllt gewesen sind, wird das Landesarbeitsgericht in eigener Zuständigkeit zu überprüfen haben, ob die Allgemeinverbindlicherklärung im Verhältnis zu den "Außenseibern" wirksam ist oder nicht (BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie BAG 17, 59 / 69 ff. = AP Nr. 12 zu § 5 TVG), wobei trotz Zubilligung eines weiten Beurteilungsspielraumes an die staatlichen Behörden jeder erhebliche Verstoß gegen die materiellen und formellen Voraussetzungen

- 15 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15-

der Allgemeinverbindlicherklärung zu deren Unwirksamkeit führen muß (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 691 und Hueck-Nipperdey - Stahlhacke, aaO, § 5 Anm. 50). An der diesbezüglichen Prüfungspflicht des Landesarbeitsgerichts ändert auch der Umstand nichts, daß inzwischen seit der Allgemeinverbindlicherklärung ein Zeitraum von mehreren Jahren verstrichen ist (Hueck-Nipperdey - Stahlhacke wie zuletzt).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Feller

Dr. Dieterich

Dr. Rengier

Pfister

Dr. Jung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

